

Satzung der Gemeinde Hörnum (Sylt) über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i.d.F. vom 28.2.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 310), und der § 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) i.d.F. vom 10.1.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.7.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 362), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.03.2009 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Beitragsgegenstand und -zweck

(1) Die Gemeinde Hörnum (Sylt) ist als Seebad anerkannt. Sie erhebt zur teilweisen Deckung der Aufwendungen der Gemeinde für die Fremdenverkehrswerbung eine laufende Fremdenverkehrsabgabe im Sinne des § 10 Abs. 5 KAG (im Folgenden: Beitrag).

(2) Diese Aufwendungen sollen durch den Beitrag zu 40%, durch einen Gemeindeanteil zur Abgeltung des öffentlichen Interesses zu 30% und im Übrigen durch sonstige Einnahmen gedeckt werden.

§ 2

Beitragspflichtiger Personenkreis und Haftung

(1) Beitragspflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen und die teil- oder nicht-rechtsfähigen Personenvereinigungen, denen durch den Fremdenverkehr in der Gemeinde Hörnum unmittelbar und/oder mittelbar wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Wirtschaftliche Vorteile aus dem Fremdenverkehr sind denjenigen geboten, die im Rahmen selbständiger Erwerbstätigkeit im Gemeindegebiet entgeltliche Leistungen anbieten, sei es direkt gegenüber Touristen (unmittelbarer Vorteil), sei es gegenüber denjenigen, die ihrerseits direkt Leistungen gegenüber Touristen anbieten (mittelbarer Vorteil).

(2) Der Beitragspflicht unterliegen auch solche Tätigkeiten im Sinne des Abs. 1, die ohne Betriebssitz, Filialsitz oder dauernde Geschäftsstelle im Gemeindegebiet

- vorübergehend dort ausgeübt werden oder
- deren Leistungsgegenstand dort belegene Objekte, wie z.B. Grundstücke oder Grundstücksteile, Anschlüsse an Leitungen oder markierte ständige Treffpunkte, umfasst.

(3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Bemessung des Beitrags

(1) Die Maßstäbe, nach denen sich die Vorteile bemessen, sind in Spalte 2, die dafür jeweils maßgebenden Beitragssätze sind in Spalte 3 der folgenden Betriebsartentabelle bestimmt:

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Betriebsart:	Maßstab:	Beitragsatz je Maßeinheit
A. Unterkunft:		
Hotel/Pension mit Halb- u. Vollpension	je Übernachtung (pro Person)	0,11 €
Hotel gami, Pension/Privatzimmer m. Frühst.	je Übernachtung (pro Person)	0,10 €
Ferienwohnungs-/Haus-, Privatzimmer-Vermietung an wechselnde Gäste	je Übernachtung (pro Person)	0,11 €
Erholungsheim, Jugendherberge, Schullandheim	je Übernachtung (pro Person)	0,02 €
Campingplatz	je Übernachtung (pro Person)	0,03 €
B. Gastronomie:		
Schank-/Speisewirtschaft, Calé, Eisdielen, Imbiss	* je qm Betriebsräume (ausgenommen Nebenräume wie Garderoben, Toiletten), einschließlich überdachte Bewirtungsfläche im Freien; * je 2 qm unüberdachte Bewirtungsfläche im Freien	4,63 €
C. Einzelhandel:		
Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Tabakwaren, Zeitschriften	je qm Verkaufs-/Ausstellungsfläche	2,59 €
Kioske	je qm Verkaufs-/Ausstellungsfläche	3,16 €
Verkaufsstellen außerhalb von Ladengeschäften	je Verkaufsstelle	30,15 €
Warenautomaten außerhalb eigener Betriebsstätte	je Automat	11,31 €
sonstiger Einzelhandel	je qm Verkaufs-/Ausstellungsfläche	2,00 €
D. Dienstleistungen für Freizeit/Unterhaltung:		
Fahrad-, Treilmobil-Vermietung	je Fahrzeug	3,97 €
Golfplatzbetrieb	je Beschäftigten	92,62 €
Schifffahrt, Vergnügungsfahrten	je Fahrgastplatz	0,64 €
Sport-/Spieleanlagenbetrieb (auch: Minigolf, Trampolin, Hüpfburg, Billard usw.)	je Spielfeld-/einrichtung-/platz	75,80 €
Sportgeräte-, Bootsvermietung	je Gerät/Boot	3,62 €
Sportschule, selbst. Sportlehrer	je Beschäftigten (Lehrkraft)	92,98 €
sonstige (z.B. Animation, Fremdenführung, Mal-, Kochkurse usw.)	je Beschäftigten	55,60 €
E. sonst Dienstleistung m. unmittelb. Vorteil:		
Arzt-/Heilpraxis (auch Zahnarzt-, Tierarztpraxis)	bis zu 3 Beschäftigten; je weitere/n Beschäftigte/n 1/6 des Beitragsatzes	97,51 €
Massagen, Bäder, Physiotherapie, Krankengymnastik, Saunabetrieb	je Beschäftigten	104,75 €
Friseur, Kosmetik, Hand-, Fußpflege	je Beschäftigten	30,01 €
sonstige Dienstleistung mit direktem Kontakt auch zu Fremden	je Beschäftigten	18,09 €
F. Zulieferung i.w.S. (mittelb. Vorteil):		
FA. Waren, Betriebsstoffe, Infrastruktur:		
Telekommunikationsunternehmen	je Anschluss	0,20 €
Vermietung/Verpachtung von Gästeunterkünften und Gaststättenräumen	je qm überlassener Fläche	0,85 €
Vermietung/Verpachtung von Verkaufs- oder Ausstellungsräumen	je qm überlassener Fläche	1,04 €
Vermietung/Verpachtung sonstiger Geschäftsräume an unmittelbar bevorteilte Betriebe	je qm überlassener Fläche	0,13 €
Versorgung, Energie-, Wasser	je Anschluss	0,71 €
sonstige (z.B. Großhandel, Transportunternehmen, Handelsvertretung etc.)	je Beschäftigten	11,31 €
FB. Bauwirtschaft:		
Architektur-, Ingenieurbüro	bis zu 3 Beschäftigten; je weitere/n Beschäftigte/n 1/6 des Beitragsatzes	83,49 €
Bauhandwerksbetrieb jeder Art (z.B. Bauinstallation, Dachdeckerei, Garten-/Landschaftsbau, Malerbetrieb, Tischlerei, Zimmerei, Hoch-/Tiefbauunternehmen usw.)	je Beschäftigten	30,21 €
sonstige (Rohrreinigungsunternehmen, Baumaschinenvermietung, Baggerarbeiten usw.)	je Beschäftigten	20,14 €
FC. sonst. Dienstleistungen an unmittelbar bevorteilte Betriebe:		
Vermittlung von Ferienunterkünften an wechselnde Gäste, einschl. Kaufvermittlung	je Beschäftigten	112,72 €
Technische Betreuung von Ferienwohnobjekten, einschließl. Gartenpflege, Schlüsselservice, Gebäudereinigung	je Beschäftigten	57,63 €
Geld-/Kreditinstitut	je Beschäftigten	77,96 €
sonstige (z.B. Büro-, Computerdienstleistungen, Webdesign, Unternehmens-, Steuerberatung, Versicherungsvermittlung etc.)	je Beschäftigten	18,09 €

(2) Beschäftigte im Sinne des Abs. 1 Spalte 2 sind:

a) Die in der Gemeinde Hörnum tätigen Unternehmer, Inhaber, Geschäftsführer und freiberuflich Tätigen, mithelfende Familienangehörige sowie alle Angestellten, Arbeiter, Lohnempfänger, ausgenommen Auszubildende.

b) Teilzeitkräfte, die einzeln weniger als die Hälfte der wöchentlichen tariflichen oder betriebsüblichen Arbeitszeit ableisten, sind als 1/2 Beschäftigte zu zählen.

c) Bei der Festsetzung der Gesamtzahl der Beschäftigten ist auf volle Kräfte abzurunden; eine volle Kraft ist jedoch mindestens anzurechnen.

(2a) Bewirtungsflächen im Freien im Sinne des Absatzes 1 Spalte 2 sind die zum Aufenthalt von Gästen zwecks Bewirtung genutzten oder bereitgehaltenen Flächen, begrenzt durch äußerlich sichtbare Merkmale wie Randsteine, Beete, Hecken, Zäune, Bodenbelagwechsel o.ä.

(2b) Bei Kiosken zählt zur Verkaufs- und/oder Ausstellungsfläche im Sinne des Absatzes 1 Spalte 2 auch die überdachte Fläche vor der Verkaufsfond, ersatzweise die Außenfläche in 1 m Tiefe vor der Verkaufsfond.

(3) Im Falle der Ausübung mehrerer beitragspflichtiger Tätigkeiten ist der Beitragspflichtige für jeden Betrieb gesondert zu veranlagen.

(4) Die in Abs. 1 bestimmten Vorteilsmaßstäbe werden nach den Verhältnissen des dem Erhebungsjahr vorangegangenen Jahres ermittelt; sofern nicht ausdrücklich nach einer Jahressumme zu bemessen ist, ist Bemessungsstichtag der 01. August. Bei Neubeginn einer beitragspflichtigen Tätigkeit nach den in Satz 1 genannten Zeiten sind die Verhältnisse des laufenden Erhebungsjahres maßgeblich; dabei wird für die nach Stichtag 01. August zu bemessenden Betriebe für jeden Betriebsmonat ihres ersten Betriebsjahres ein Zwölftel des Beitragssatzes gemäß Abs. 1 zugrunde gelegt.

§ 4

Entstehung von Beitragspflicht und Beitragsschuld, Fälligkeit

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das der Beitrag erhoben wird (Erhebungsjahr); beginnt die beitragspflichtige Tätigkeit erst danach, so entsteht die Beitragspflicht mit dem Tätigkeitsbeginn. Die Beitragsschuld entsteht mit Beginn der Beitragspflicht; im Falle der Bemessung nach den Verhältnissen des laufenden Erhebungsjahres (§ 3 Abs. 4 Satz 2) entsteht die Beitragsschuld mit dessen Ende.

(2) Der Beitrag ist innerhalb 1 Monats nach Zustellung des Heranziehungsbescheides fällig. Er ist in einer Summe an die Gemeinde Hörnum zu zahlen.

§ 5

Heranziehung

(1) Die Beitragspflichtigen haben der Gemeinde Hörnum bis zum 15. August eines jeden Jahres unaufgefordert die zur Berechnung des Beitrags erforderlichen Angaben mitzuteilen oder 14 Tage nach Aufforderung eine entsprechende Erklärung abzugeben.

(2) Werden keine Angaben gemacht, können Berechnungsgrundlagen geschätzt werden.

(3) Die Heranziehung erfolgt durch den schriftlichen Bescheid der Gemeinde Hörnum.

(4) Zuwiderhandlungen gegen Abs. 1 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 6

Ende der Beitragspflicht, Beitragserstattungen

Die Beitragspflicht endet mit Aufgabe der beitragspflichtigen Tätigkeit. Soweit dieser Zeitpunkt vor dem 31. Dezember des Erhebungsjahres liegt, entfällt die Beitragsschuld rückwirkend anteilig, bemessen nach dem auf den Zeitraum ab Mitteilung der Tätigkeitsaufgabe bis Jahresende entfallenden Anteil am Gesamtjahr. An die Stelle der entfallenen Beitragsschuld tritt ein Erstattungsanspruch des Pflichtigen gegen die Gemeinde.

§ 7

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Beitragspflichtigen, eigener Ermittlungen und von nach Absatz 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Beitragspflichtigen mit den für die Beitragserhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(2) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Beitragsfestsetzung im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, Daten aus folgenden Unterlagen zu verarbeiten:

- Unterlagen der Kurabgabenerhebung betreffend die Anzahl der Fremdenübernachtungen in den einzelnen Beherbergungsbetrieben,
- Unterlagen des Ordnungs- und Gewerbebeamten über den Betrieb eines Gewerbes im Gemeindegebiet,
- Unterlagen der Grundsteuerveranlagung betreffend die Namen der Steuerpflichtigen und Anschriften der steuerpflichtigen Objekte,
- Unterlagen der Zweitwohnungssteuererhebung, soweit sie Namen, Anschriften und Dauer der Steuerpflicht des Zweitwohnungssteuerpflichtigen betreffen.

Die Gemeinde darf sich diese Daten übermitteln lassen und zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

§ 8

Veranlagung nach Satzungsänderungen (Schlechterstellungsverbot)

Im Falle der Änderung dieser Satzung mit Wirkung für die Vergangenheit ist beim Erlass von Beitragsbescheiden darauf zu achten, dass eine Schlechterstellung im Einzelfall im Vergleich zur Anwendung der für den Rückwirkungszeitraum bisher geltenden Satzung vermieden wird. Dazu ist eine Vergleichsberechnung der gemäß bisheriger Satzung sich ergebenden Beitragsschuld durchzuführen. Das gilt auch dann, wenn die bisherige Satzung unwirksam war oder ihre Wirksamkeit zweifelhaft war.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2009 in Kraft. An diesem Tag entstehen abweichend von § 4 Abs. 1 die Beitragspflicht und die Beitragsschuld für das Jahr 2009. Die Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe vom 29. April 1987 ist außer Kraft.

Hörnum (Sylt), den 19.03.2009



Alf Speth

(Speth)

Bürgermeister

Ausgehängt am : 24.03.2009

Abgenommen am: 15.4.2009

J. Speth
J. U.

I. Nachtragssatzung zur

Satzung

der Gemeinde Hörnum (Sylt) über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe (FVAS)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i.d.F. vom 28.2.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), sowie aufgrund der §§ 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.1.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 362), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hörnum (Sylt) in ihrer Sitzung am 14.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung des § 3 FVAS

1. für Erhebungsjahr 2009:

In Absatz (1) wird in der Betriebsartentabelle, zu Abschnitt „A. Unterkunft“ eingefügt:

- Spalte 1, in Zeile „Ferienwohnungs-...“, hinter „...-Vermietung“ die Worte „oder sonstige Gebrauchsüberlassung“,
- Spalte 2, jeweils hinter „(pro Person)“ das Symbol „ * “,
- Spalte 2, in der auf die Zeile „Campingplatz“ folgenden Leerzeile: „ * = multipliziert mit der Summe aller Übernachtungen eines Jahres“.

2. ab Erhebungsjahr 2010:

- a) In Absatz (1) wird die Betriebsartentabelle wie folgt neu gefasst:

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
<u>Betriebsart:</u>	<u>Maßstab:</u>	<u>Beitragsatz je Maßinheit</u>
A. Unterkunft:		
Hotel/Pension mit Halb- u. Vollpension	je Übernachtung (pro Person)*	0,10 €
Hotel garni, Pension/Privatzimmer m. Frühst.	je Übernachtung (pro Person)*	0,10 €
Ferienwohnungs-/Haus-, Privatzimmer-Vermietung oder sonstige Gebrauchsüberlassung an wechselnde Gäste	je Übernachtung (pro Person)*	0,10 €
Erholungsheim, Jugendherberge, Schullandheim	je Übernachtung (pro Person)*	0,02 €
Campingplatz	je Übernachtung (pro Person)*	0,03 €
	* = multipliziert mit der Summe aller Übernachtungen eines Jahres	
B. Gastronomie:		
Schank-/Speisewirtschaft, Café, Eisdielen, Imbiss	* je qm Betriebsräume (ausgenommen Nebenräume wie Garderoben, Toiletten), einschließlich überdachte Bewirtungsfläche im Freien; * je 2 qm unüberdachte Bewirtungsfläche im Freien	3,12 €
C. Einzelhandel:		
Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Tabakwaren, Zeitschriften	je qm Verkaufs-/Ausstellungsfläche	2,51 €
Kioske	je qm Verkaufs-/Ausstellungsfläche	6,00 €
Verkaufsstellen außerhalb von Ladengeschäften	je Verkaufsstelle	29,22 €
Warenautomaten außerhalb eigener Betriebsstätte	je Automat	10,96 €
sonstiger Einzelhandel	je qm Verkaufs-/Ausstellungsfläche	2,87 €
D. Dienstleistungen für Freizeit/Unterhaltung:		
Fahrrad-, Tretmobil-Vermietung	je Fahrzeug	5,13 €
Golfplatzbetrieb	je Beschäftigten	119,89 €
Schiffahrt, Vergnügungsfahrten	je Fahrgastplatz	1,06 €
Sport-/Spieleanlagenbetrieb (auch: Minigolf, Trampolin, Hüpfburg, Billard usw.)	je Spielfeld-/einrichtung/-platz	123,52 €
Sportgeräte-, Bootsvermietung	je Gerät/Boot	4,68 €
Sportschule, selbst. Sportlehrer	je Beschäftigten (Lehrkraft)	120,35 €
sonstige (z.B. Animation, Fremdenführung, Mal-, Kochkurse usw.)	je Beschäftigten	53,89 €
E. sonst Dienstleistung m. unmittelb. Vorteil:		
Arzt-/Heilpraxis (auch Zahnarzt-, Tierarztpraxis)	bis zu 3 Beschäftigten; je weitere/n Beschäftigte/n 1/6 des Beitragssatzes	168,57 €
Massagen, Bäder, Physiotherapie, Krankengymnastik, Saunabetrieb	je Beschäftigten	181,08 €
Friseur, Kosmetik, Hand-, Fußpflege	je Beschäftigten	38,91 €
sonstige Dienstleistung mit direktem Kontakt auch zu Fremden	je Beschäftigten	23,42 €
F. Zulieferung i.w.S. (mittelb. Vorteil):		
FA. Waren, Betriebsstoffe, Infrastruktur:		
Telekommunikationsunternehmen	je Anschluss	0,25 €
Vermietung/Verpachtung von Gästeunterkünften und Gaststättenräumen	je qm überlassener Fläche	0,40 €
Vermietung/Verpachtung von Verkaufs- oder Ausstellungsräumen	je qm überlassener Fläche	1,30 €
Vermietung/Verpachtung sonstiger Geschäftsräume an unmittelbar bevorteilte Betriebe	je qm überlassener Fläche	0,23 €
Versorgung, Energie-, Wasser	je Anschluss	0,74 €
sonstige (z.B. Großhandel, Transportunternehmen, Handelsvertretung etc.)	je Beschäftigten	14,63 €
FB. Bauwirtschaft:		
Architektur-, Ingenieurbüro	bis zu 3 Beschäftigten; je weitere/n Beschäftigte/n 1/6 des Beitragssatzes	87,22 €
Bauhandwerksbetrieb jeder Art (z.B. Bauinstallation, Dachdeckerei, Garten-/Landschaftsbau, Malerbetrieb, Tischlerei, Zimmerei, Hoch-/Tiefbauunternehmen usw.)	je Beschäftigten	47,33 €
sonstige (Rohrreinigungsunternehmen, Baumaschinenvermietung, Baggerarbeiten usw.)	je Beschäftigten	31,55 €
FC. sonst. Dienstleistungen an unmittelbar bevorteilte Betriebe:		
Vermittlung von Ferienunterkünften an wechselnde Gäste, einschl. Kaufvermittlung	je Beschäftigten	108,19 €
Technische Betreuung von Ferienwohnobjekten, einschließl. Gartenpflege, Schlüsselservice, Gebäudereinigung	je Beschäftigten	55,31 €
Geld-/Kreditinstitut	je Beschäftigten	81,17 €
sonstige (z.B. Büro-, Computerdienstleistungen, Webdesign, Unternehmens-, Steuerberatung, Versicherungsvermittlung etc.)	je Beschäftigten	23,42 €

b) Absatz (4) wird wie folgt neu gefasst:

„Die in Abs. 1 bestimmten Vorteilsmaßstäbe werden nach den Verhältnissen des Kalenderjahres, für das der Beitrag erhoben wird (Erhebungsjahr) ermittelt. Sofern nicht ausdrücklich nach einer Jahressumme zu bemessen ist, ist Bemessungsstichtag der 1. August. Beginnt die Tätigkeit im Sinne des § 2 erstmals im Laufe des Erhebungsjahres, so wird für jeden Betriebsmonat ein Zwölftel des Beitragssatzes gemäß Abs. 1 zugrunde gelegt; beginnt sie erst nach dem Bemessungsstichtag, so ist Ersatzstichtag der 31. Dezember.“

Artikel 2 Änderung des § 4 FVAS

Absatz (1) wird wie folgt neu gefasst:

„Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Erhebungsjahres; beginnt die Tätigkeit im Sinne des § 2 erst danach, so entsteht die Beitragspflicht mit dem Tätigkeitsbeginn. Die Beitragsschuld entsteht mit dem Ende des Erhebungsjahres.“

Artikel 3 Änderung des § 6 FVAS

Die Vorschrift wird wie folgt neu gefasst:

„ § 6 Vorausleistungen

Die Gemeinde Hörnum kann bis zum 31. Juli des Erhebungsjahres Vorausleistungen auf die zum Jahresende voraussichtlich entstehende Beitragsschuld erheben. Die Höhe der Vorausleistungen bemisst sich nach der Beitragsschuld des Vorjahres. Die Vorausleistung ist einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides zur Zahlung fällig. Sie wird auf die nach Jahresende festgestellte Beitragsschuld angerechnet. Ist die festgestellte Beitragsschuld niedriger als die gezahlte Vorausleistung, so entsteht in Höhe der Differenz ein Erstattungsanspruch gegenüber der Gemeinde; dieser wird 1 Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.“

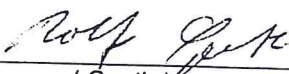
Artikel 4 Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt wie folgt in Kraft:

- Artikel 1 Ziffer 1.: rückwirkend zum 1. April 2009,
- alle übrigen Bestimmungen: am 1. Januar 2010.

Hörnum (Sylt), den 14.12.2009

(Gemeindesiegel)



(Speth)
Bürgermeister

ausgehängt: 17.12.2009

abgenommen: 08.01.2010

III. Nachtragssatzung zur

Satzung

der Gemeinde Hörnum (Sylt) über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe (FVAS)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i.d.F. vom 28.2.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), sowie aufgrund der §§ 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.1.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 362), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hörnum (Sylt) in ihrer Sitzung am 15.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung des § 1 FVAS

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Diese Aufwendungen sollen durch den Beitrag zu 45%, durch einen Gemeindeanteil zur Abgeltung des öffentlichen Interesses zu 30% und im Übrigen durch sonstige Einnahmen gedeckt werden.

Artikel 2

Änderung des § 3 FVAS

In Absatz (1) wird die Betriebsartentabelle wie folgt neu gefasst:

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
<u>Betriebsart:</u>	<u>Maßstab:</u>	<u>Beitragssatz je Maßinheit</u>
<u>A. Unterkunft:</u>		
Hotel/Pension mit Halb- u. Vollpension	je Übernachtung (pro Person)*	0,13 €
Hotel garni	je Übernachtung (pro Person)*	0,13 €
Pension/Privatzimmervermietung m. Frühst.	je Übernachtung (pro Person)*	0,06 €
Ferienwohnungs-/Haus-, Privatzimmer-Vermietung oder sonstige Gebrauchsüberlassung an wechselnde Gäste	je Übernachtung (pro Person)*	0,14 €
Erholungsheim, Jugendherberge, Schullandheim	je Übernachtung (pro Person)*	0,03 €
Campingplatz	je Übernachtung (pro Person)*	0,05 €
Vermietung von Wohnmobilen, Campingwagen, Zelten usw. an wechselnde Gäste	je Übernachtung (pro Person)*	0,03 €
	* = multipliziert mit der Summe aller Übernachtungen eines Jahres	
<u>B. Gastronomie:</u>		
Schank-/Speisewirtschaft, Café, Eisdielen, Imbiss	• je qm Betriebsräume (ausgenommen Nebenräume wie Garderoben, Toiletten), einschließlich überdachte Bewirtungsfläche im Freien; • je 2 qm unüberdachte Bewirtungsfläche im Freien	1,45 €
<u>C. Einzelhandel:</u>		
Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Tabakwaren, Zeitschriften	je qm Verkaufs-/Ausstellungsfläche	3,24 €
Kioske	je qm Verkaufs-/Ausstellungsfläche	5,95 €
Verkaufsstellen außerhalb von Ladengeschäften	je Verkaufsstelle	9,87 €
Warenautomaten außerhalb eigener Betriebsstätte	je Automat	7,40 €
sonstiger Einzelhandel	je qm Verkaufs-/Ausstellungsfläche	3,59 €
<u>D. Dienstleistungen für Freizeit/Unterhaltung:</u>		
Fahrrad-, Tretmobil-Vermietung	je Fahrzeug	4,22 €
Golfplatzbetrieb	je Beschäftigten	106,46 €
Schiffahrt, Vergnügungsfahrten	je Fahrgastplatz	1,40 €
Sport-/Spielanlagenbetrieb (auch: Minigolf, Trampolin, Hüpfburg, Billard usw.)	je Spielfeld/-einrichtung/-platz	91,68 €
Sportgeräte-, Bootsvermietung	je Gerät/Boot	3,42 €
Sportschule, selbst. Sportlehrer	je Beschäftigten (Lehrkraft)	98,41 €
sonstige (z.B. Animation, Fremdenführung, Mal-, Kochkurse usw.)	je Beschäftigten	52,02 €
<u>E. sonst Dienstleistung m. unmittelb. Vorteil:</u>		
Arzt-/Heilpraxis (auch Zahnarzt-, Tierarztpraxis)	bis zu 3 Beschäftigten; je weitere/n Beschäftigte/n 1/6 des Beitragssatzes	108,64 €
Massagen, Bäder, Physiotherapie, Krankengymnastik, Saunabetrieb	je Beschäftigten	103,55 €
Friseur, Kosmetik, Hand-, Fußpflege	je Beschäftigten	17,80 €
sonstige Dienstleistung mit direktem Kontakt auch zu Fremden	je Beschäftigten	18,97 €
<u>F. Zulieferung i.w.S. (mittelb. Vorteil):</u>		
FA. Waren, Betriebsstoffe, Infrastruktur:		
Telekommunikationsunternehmen	je Anschluss	0,19 €
Vermietung/Verpachtung von Gästeunterkünften und Gaststättenräumen	je qm überlassener Fläche	0,15 €
Vermietung/Verpachtung von Verkaufs- oder Ausstellungsräumen	je qm überlassener Fläche	1,28 €
Vermietung/Verpachtung sonstiger Geschäftsräume an unmittelbar bevorteilte Betriebe	je qm überlassener Fläche	0,37 €
Versorgung, Energie-, Wasser	je Anschluss	1,40 €
sonstige (z.B. Großhandel, Brennstoffhandel, Transportunternehmen etc.)	je Beschäftigten	10,28 €
FB. Bauwirtschaft:		
Architektur-, Ingenieurbüro	bis zu 3 Beschäftigten; je weitere/n Beschäftigte/n 1/6 des Beitragssatzes	191,86 €
Bauhandwerksbetrieb jeder Art (z.B. Bauinstallation, Dachdeckerei, Garten-/Landschaftsbau, Malerbetrieb, Tischlerei, Zimmerei, Hoch-/Tiefbauunternehmen usw.)	je Beschäftigten	100,01 €
sonstige (Rohrreinigungsunternehmen, Baumaschinenvermietung, Baggerarbeiten usw.)	je Beschäftigten	66,67 €
FC. sonst. Dienstleistungen an unmittelbar bevorteilte Betriebe:		
Vermittlung von Ferienunterkünften an wechselnde Gäste sowie evtl. Kaufvermittlung, Verwaltung und technische Betreuung (z.B. Gartenpflege, Gebäudereinigung etc.)	je Beschäftigten	129,10 €
Geld-/Kreditinstitut	je Beschäftigten	253,35 €
sonstige (z.B. Büro-, Computerdienstleistungen, Webdesign, Unternehmens-, Steuerberatung, Versicherungsvermittlung etc.)	je Beschäftigten	18,97 €

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Diese III. Nachtragssatzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Hörnum (Sylt), den 15.12.2011





(Speth)
Bürgermeister